

Anlage 2

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 4. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Wasser- und Schifffahrtsamt Köln	<p>Gegen die 4. Änderung des Landschaftsplanes III bestehen aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass durch die Änderung keine Einschränkungen für die Schifffahrt auf dem Rhein entstehen und sichergestellt wird, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) uneingeschränkt möglich ist.</p> <p>Gemäß Anlage 1 zu §1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) zählt der international bedeutende Verkehrsweg Rhein zu den Bundeswasserstraßen. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist gemäß § 7 und § 8 WaStrG als Hoheitsaufgabe des Bundes ausgewiesen.</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserstraße umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Zu den Unterhaltungsaufgaben gehören besonders die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern.</p> <p>Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Köln,</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>führt im Rahmen der oben genannten Aufgaben verschiedene Maßnahmen zu Unterhaltung der Wasserstraße und seiner Ufer durch. Dazu zählen z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freischneiden der Schifffahrtszeichen von Bewuchs - Unterhaltung der Schifffahrtszeichen - Gehölzpflege im Rahmen eines ordnungsgemäßen Mittelwasserabflusses - Unterhaltungsarbeiten an Bühnen und Böschungen - Unterhaltungsarbeiten an Betriebswegen - Gehölzpflege im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht - Befahren der Ufergrundstücke mit Fahrzeugen, auch außerhalb von festen Wegen <p>Im Rahmen Ihrer hoheitlichen Aufgaben muss es der WSV möglich sein, jederzeit Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer und seinem Ufer durchzuführen.</p> <p>Die durch die WSV geplanten Maßnahmen werden zwar in einer jährlichen Bereisung mit den Unteren Landschaftsbehörden abgestimmt, diese Abstimmung ist aber nicht als Voraussetzung zum Durchführen der Maßnahmen zu werten. Dass die Maßnahmen durch die WSV durchgeführt werden dürfen, ergibt sich, wie bereits oben beschrieben aus den §7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes.</p> <p>Ich darf daher bitten, Ihre textliche Festsetzung sinngemäß um folgende Regelung zu ergänzen: „Von den Regelungen ausgenommen sind Maßnahmen an der Bundeswasserstraße Rhein im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nach den Vorschriften des Wasserstraßengesetzes (WaStrG).“</p>	<p>Die Anregungen sind tlw. berücksichtigt:</p> <p>Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer sind gem. den allgemeinen Festsetzungen zu Naturschutzgebieten im Rahmen der Unberührtheitsklausel von den Verbotsfestsetzungen zum NSG „Die Spey“ ausgenommen. Gem. Unberührtheitsklausel Buchstabe f) zur Festsetzung 6.2.1 gilt folgendes: „Unberührt von den Verboten für Naturschutzgebiete sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung, außer für Gewässer I Ordnung, aufzustellen, der der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf.“</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 8</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Aus den Zielfestsetzungen für den Bereich des Rheinuferes sind keine Verpflichtungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung abzuleiten zur Durchführung entsprechender Maßnahmen.</p> <p>Durch einen Maßnahmenträger durchzuführende Maßnahmen dürfen nicht zu einem erhöhten Unterhaltungsaufwand für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung führen. Für die Beantwortung von Rückfragen stehen Herr Trurnit und ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz bei der Gewässerunterhaltung unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen ist, - Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft zu berücksichtigen sind sowie - die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren sind. <p>Zu den aufgeführten Belangen zählen insbesondere die Erfordernisse des Europäischen Biotop- und Artenschutzes gem. der FFH-Richtlinie die in den Schutzzweck zum NSG „Die Spey“ aufgenommen werden. Der genannten Abstimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes mit der Unteren Landschaftsbehörde kommt insofern bei Unterhaltungsmaßnahmen für die Uferbereiche des NSG „Die Spey“ ein besonderer Stellenwert zu.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt: Maßnahmen im Uferbereich des Rheins werden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung abgestimmt.</p>
2	Bezirksregierung Düssel-	Vielen Dank für Ihre Zuschrift vom 09.03.2012 und die Ü-	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
	dorf	<p>bersendung des o.a. Landschaftsplanentwurfs, damit wird die Erweiterung des Naturschutzgebietes "Die Spey" entsprechend der Abgrenzung des FFH-Schutzgebietes und die Ergänzung der Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes zum NSG "Die Spey" um die FFH bedingten Anforderungen vollzogen.</p> <p>Zur rechtswirksamen Entfaltung der Ziele des FFH-Gebietes "Die Spey" für das Naturdenkmal "Englischer Garten" bitte ich diese - neben dem Hinweis in den Erläuterungen - auch in der Spalte bei den textlichen Darstellungen und Festsetzungen unter Punkt A) Schutzzweck mit Angabe der Rechtsgrundlage ausdrücklich mit aufzuführen.</p> <p>Darüber hinaus bitte ich nach § 62 LG NW noch nachrichtlich alle Biotope kartenmäßig darzustellen.</p> <p>Abschließend darf ich auf folgendes hinweisen:</p> <p>Die Unterlagen habe ich im Rahmen meiner personellen Möglichkeiten durchgesehen, eine alle Daten und Erwägungen umfassende Prüfung ist mir indes nicht möglich. Die vorstehenden Hinweise erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW vorweg.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt:</p> <p>Die textliche Festsetzung zum Naturdenkmal 6.2.3.1 „Englischer Garten“ wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Der Schutzzweck des Naturdenkmals umfasst auch die Vorgaben des FFH-Gebietes DE-4606-301 „Die Spey“. Hierzu zählt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)“.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme der gesetzlich geschützten Biotope in den Landschaftsplan erfolgt gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz NRW zu einem späteren Zeitpunkt, nach dem die endgültige Abgrenzung durch das LANUV kartierten Biotope einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist, bzw. durch die Oberste Landschaftsbehörde bestimmt wurde.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>In Ergänzung zu meinem gestrigen Schreiben gebe ich Ihnen nachstehend noch die Stellungnahme meines Fachdezernates Wasserwirtschaft zu Ihrem o. a. Landschaftsplanentwurf zur Kenntnis m.d.B. um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p><u>Sachgebiet Fernleitungen:</u> In den Unterlagen (TÖB-Adressdatei 4. Ä. LP III, FFH-Gebiet Die Spey.doc) wird die Fa. N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij als Betroffene aufgeführt. Dagegen ist aus dem Ausschnitt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 4. Änderung des LP III im "Vorentwurf der 4. Änderung Landschaftsplan III" eine Betroffenheit der RRP-Mineralölferrleitung nicht ersichtlich.</p> <p>Das Sachgebiet Rohrfernleitungen ist zuständige Zulassungs- und . Überwachungsbehörde für die o.g. Mineralölferrleitung. Bis zur Klärung einer Betroffenheit der Mineralölferrleitung ist die weitere Beteiligung des Sachgebietes Rohrfernleitungen notwendig.</p> <p><u>Sachgebiet Wasserversorgung:</u> Aus Sicht der Wasserversorgung ergeben sich folgende Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Maßnahme liegt im Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwasserversorgung. b. Durch die Maßnahme darf der Betrieb oder Ausbau der Wassergewinnungsanlage Werthhof der SWK AQUA GmbH nicht 'behindert werden. c. Die SWK AQUA GmbH (Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung) wurden laut Verteiler nicht als TÖB beteiligt. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Bedenken werden im laufenden Planungsverfahren sowie im Rahmen der LP-Realisierung berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die Belange des Trinkwasserschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p><u>Sachgebiet Überschwemmungsgebiete</u> Das im Vorentwurf der 4. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich des Rhein-Kreis-Neuss angegebene FFH-Schutzgebiet "die Spey" und auch die für die Erweiterung des Schutzgebietes vorgesehenen Flächen liegen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Rheins.</p> <p>Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rheins ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 23 am 17.06.2011 in Kraft getreten. Der Verordnungstext und die zugehörigen Karten der vorläufigen Sicherung sind über die Internetseiten der Bezirksregierung einsehbar.</p> <p>In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten die besonderen Schutzvorschriften nach § 78 WHG</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der LP-Realisierung berücksichtigt.</p>
3	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	<p>Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p>	<p>Die vorgenommene Abgrenzung ist vollständig richtig.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<ul style="list-style-type: none"> - E.ON Ruhrgas AG, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Nach unseren Unterlagen betrifft Ihre Mitteilung eine Gemeinschaftsleitung der Open Grid Europe GmbH und der Thyssengas GmbH, die von der Thyssengas GmbH - Kampstraße 49 in 44137 Dortmund - überwacht und verwaltet wird.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.</p>	
4	Thyssengas GmbH	<p>Innerhalb der 4. Änderung des Landschaftsplanes III verläuft unsere im Betreff aufgeführte, der öffentlichen Versorgung dienende Gashochruckleitung.</p> <p>Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000, aus denen Sie den Verlauf unserer Gasfernleitung ansehen können. Die Lage der Leitung ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.</p> <p>Die Leitung ist in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist, und der die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.</p> <p>Wir können dem Landschaftsplan nur dann zustimmen, wenn alle Maßnahmen, die gemäß der vorgenannten Vorschrift und den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, von diesen Verboten unberührt bleiben. Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes müssen diese Maßnah-</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken sind berücksichtigt:</p> <p>Die Unterhaltung der bestehenden Gasfernleitung ist gem. den allgemeinen Festsetzungen</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>men den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Tätigkeiten zugeordnet werden.</p> <p>Hierunter fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Streckenbegehungen über der Trasse, oder so, dass die Linienführung im Blick liegt. 2. Aufgrabungen im Zusammenhang mit Reparaturen oder Kontrollen an der Leitung. 3. Befahren mit Betriebsfahrzeugen außerhalb der Wege; nicht nur, wenn Gefahr im Verzuge ist. 4. Freihalten der Leitungstrasse von solchem Bewuchs, der eine ordnungsgemäße Überwachung der Leitungen behindern und die Anlage durch Wurzelwerk in Mitleidenschaft ziehen könnte (landwirtschaftliche Nutzung erlaubt). 5. Geräuschvolles Entspannen der Leitungen bei Betriebsmaßnahmen. 6. Setzen von zusätzlichen Leitungsmarkierungen (Schilderpfählen), wenn dass im Rahmen der Überwachung, besonders durch die Überwachung aus der Luft, erforderlich werden sollte. <p>Darüber hinaus beziehen wir uns auf das Bundesnaturschutzgesetz, wonach gemäß - Übergangs- und Schlußbestimmungen - Flächen, die der Versorgung dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt</p>	<p>zu Naturschutzgebieten im Rahmen der Unberührtheitsklausel von den Verbotsfestsetzungen zum NSG „Die Spey“ ausgenommen. Gem. der Unberührtheitsklausel G zur Festsetzungsnummer 6.2.1 sind alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verbotsfestsetzungen ausgenommen.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>werden dürfen.</p> <p>Bei allen Maßnahmen, die in den Bereichen des Leitungsschutzstreifens ausgeführt werden, bitten wir aus Sicherheitsgründen vorher um Benachrichtigung.</p> <p>Zusätzlich erhalten Sie unsere Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt:</p> <p>Inhalt der 4. Änderung des Landschaftsplanes III ist die Übernahme der FFH-Vorgaben für das Gebiet „Die Spey“ in den Landschaftsplan. Hierzu gehören nicht die Belange des Bodenschutzes.</p>
5	Geologischer Dienst NRW	<p>Zum Entwurf der 4. Änderung des Landschaftsplanes III nehme ich im Hinblick auf die schutzwürdigen Böden unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 30.4.2003 (Gesch.Z.: 31.40/1267/2003) wie folgt Stellung:</p> <p>Die 4. Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - zielt darauf ab, den Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH – Gebietsausweisungen anzupassen.</p> <p>In dem FFH-Gebiet "Die Spey" treten Böden auf, die nach der vom Geologischen Dienst NRW bereitgestellten Karte der schutzwürdigen Böden¹ als schutzwürdig klassifiziert worden sind. Es handelt sich um Böden, die eine hohe bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit und damit eine hohe bis sehr hohe Regelungs- und Pufferfunktion aufweisen sowie um Böden mit Archivfunktion; in der Hauptsache um typische Braune Auenböden, Auengleye, Auencarbonatrohböden oder Auenregosole. Nach Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (AZ.: IV-5-5/4 vom 7.3.2005) sind die so ausgewiesenen Böden als Abwägungsgrundlage bei Gebietsentwicklungsplanungen mit heranzuziehen.</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Ich empfehle, die schutzwürdigen Böden in "Die textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.1 Die Spey" mit aufzunehmen (Er-gänzung fett gedruckt).</p> <p>Unter Ordnungsnummer 6.2.1.1 Ia, A) Schutzzweck, nach 5. neuer Unterpunkt</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6.zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und hoher bis sehr hoher Regulations- und Pufferfunktion sowie Böden mit Archivfunktion; z.B. typische Braune Auenböden, Auenregosole oder Auengleye <p>Zudem bitte ich, bei den Verbotsregelungen für das Naturschutzgebiet eine Unberührtheitsklausel anzufügen (Er-gänzung fett gedruckt):</p> <p>Unberührt bleibt die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Schürfe oder Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW für wissenschaftliche Untersuchungen, zur bodenkundlichen oder geologischen Landesaufnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>¹ Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen für Planungsfragen: Auskunftssystem der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. CD - ROM - mit der Karte der schutzwürdige Böden, 2. Ausgabe 2004. Herausgeber: Geologischer Dienst NRW. http://www.gd.nrw.de. (ISBN 3-86029-709-0)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt:</p> <p>Die gewünschte Entnahme von Boden- und Gesteinsproben kann, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, auf dem Wege der Befreiung gem. § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilt werden.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
6	LANUV NRW	<p>Mit Schreiben vom 6.3.2012 zur 4. Änderung des Landschaftsplanes III geben Sie dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Gelegenheit, Stellung zu nehmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der mittlerweile lokal zu beobachtenden Veränderungen des Artenbestandes der Grünlandgesellschaften durch erfolgreiche Ausmagerung von Sandstandorten oder aber durch erhöhten Stickstoffeintrag aus der Luft ist zu überlegen, die Vorgaben unter "6:2.1.1 B) Gebietsspezifische Verbote" vorsorglich zu präzisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünlandflächen zu kälken oder zu düngen ohne vorherigen Nachweis der Notwendigkeit durch vegetations- und bodenkundliche Untersuchungen unter Berücksichtigung des Erhalts der FFH-Lebensräume. <p>Unter Ordnungsnummer 6.5.8.2 "Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland " wäre die Ergänzung wünschenswert, dass für die Anlage von Grünland vorrangig naturschutzfachlich geeignete Verfahren Verwendung finden sollen (Mahdgutübertragung, Heudrusch etc.).</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p> <p>In den Erläuterungen zu 6.2.1.1 B) – Gewässer oder Grünlandflächen zu kalken oder zu düngen wird ergänzt. „Soweit die Kalkung oder Düngung von Grünlandflächen aus naturschutzfachlichen wünschenswert ist, bleibt sie von dem Verbot ausgenommen und kann als Pflegemaßnahme gem. der Unberührtheitsklausel 6.2.1 e) im Einvernehmen mit der ULB durchgeführt werden.“</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p> <p>In den Erläuterungen zur Festsetzung 6.5.8.2 wird folgende Ergänzung angefügt: Bei der Anlage von Grünland sollen vorrangig naturschutzfachlich geeignete Verfahren Verwendung finden (Mahdgutübertragung, Heudruschverfahren etc.).</p>
7	IHK Mittlerer Niederrhein	Im Zuge der 4. Änderung des Landschaftsplanes des	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Rhein-Kreises Neuss für den Teilabschnitt III soll der Landschaftsplan entsprechend der Meldung des Gebietes "Die Spey" als Schutzgebiet gemäß FFH-Richtlinie angepasst werden. Daher sollen die zeichnerischen Darstellungen und textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes zu dem Naturschutzgebiet "Die Spey" um die FFH-bedingten Anforderungen ergänzt werden.</p> <p>Wie die Unterzeichnerin Herrn Große bereits telefonisch am 24. April 2012 mitgeteilt hat, besteht diesseits Unklarheit, aufgrund welcher FFH-bedingter Vorgaben die folgenden Festsetzungen getroffen werden:</p> <p>Unter Ordnungs-Nr. 6.2.1.1, A, Ziffer 3 wird als Schutzzweck auch die Förderung und Sicherung eines regionalbedeutsamen Durchzugsgebietes sowie Trittsteinbiotops für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Von den anschließend genannten Arten sind der Wachtelkönig, der Kranich, die Saatgans und der Kiebitz in dem aktuellen FFH-Meldedokument für das FFH-Gebiet "Die Spey", das über das Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zur Verfügung gestellt wird, nicht genannt.</p> <p>Außerdem werden unter Ordnungs-Nr. 6.2.1.1, A, Ziffer 4, die Tierarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bitterling, Steinbeißer und Gemeine Flussmuschel als zu erhaltende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie genannt und in den Schutzzweck des Naturschutzgebietes einbezogen. Auch diese Tiere sind in den Meldedokumenten des LANUV nicht aufgeführt.</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken sind berücksichtigt:</p> <p>Die Schutzfestsetzung im Rahmen der 4. Änderung LP III für das Naturschutzgebiet „Die Spey“ berücksichtigt die folgenden Sachverhalte und Rahmenvorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Festsetzungen zum Naturschutzgebiet gem. dem rechtskräftigen Landschaftsplan, 2. die Vorgaben der FFH-Richtlinie gem. Meldedokument des LANUV (einschließlich Standarddatenbogen und Beschreibung Schutzziele und Maßnahmen) und 3. die Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in dem Gebiet, welche aktuell im mit dem LANUV abgestimmten Maßnahmenkonzept (Stand Oktober 2010) zum FFH-Gebiet „Die Spey“

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Seitens der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein wird erheblicher Wert darauf gelegt, dass bei der Ausweisung des Naturschutzgebietes "Die Spey" nur solche Lebensräume und Tierarten in den Schutzzweck einbezogen werden, die auch tatsächlich vorkommen und - soweit sie für die FFH-Schutzwürdigkeit relevant sind - in den Meldedokumenten auch entsprechend aufgeführt werden.</p> <p>Nordwestlich des FFH-Gebietes "Die Spey" liegt das Industrieareal Krefelder Hafen. In diesem ist eine Vielzahl von Industrieunternehmen untergebracht, die bei einer Veränderung oder Neuerrichtung von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz entsprechende Verträglichkeitsprüfungen im Hinblick auf das FFH-Gebiet "Die Spey" durchführen müssen. Insofern ist eine sachlich und rechtlich einwandfreie Aufführung der unter Schutz stehenden Lebensräume und Tiere notwendig.</p>	<p>aufgeführt werden</p> <p>Hinsichtlich der fraglichen Vogelarten Wachtelkönig, Kranich, Saatgans und Kiebitz ist festzustellen, dass diese im o. g. Maßnahmenkonzept aufgeführt werden und somit die Liste der Vogelarten mit Bedeutung für die Sicherung des Gebietes „Die Spey“ als regionalbedeutungsvolles Durchzugsgebiet sowie als Biotop für ziehende und rastende Vögel des Anhangs I bzw. des Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie ergänzen.</p> <p>Auch die weiteren fraglichen Tierarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bitterling, Steinbeißer und Gemeine Flussmuschel werden im Maßnahmenkonzept zum FFH-Gebiet „Die Spey“ aufgrund nachgewiesener Vorkommen in den Schutzzweck einbezogen. Für den „Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ werden aktuell Entwicklungsmaßnahmen zur Etablierung einer Population im Gebiet des NSG „Die Spey“ durch LANUV, Biologische Station und den Rhein-Kreis Neuss umgesetzt.</p> <p>Abschließend ist festzustellen, dass im Sinne der FFH-Richtlinie die Schutzzweckdefinition zum NSG „Die Spey“ explizit auch gem. § 23 Abs. 1, Nr. 1 die Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten umfasst.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
	Stadt Meerbusch	Die Stadt Meerbusch stimmt der 4.Änderung LP III nach erfolgter Beratung in der Sitzung des Ausschuss für Planung und Liegenschaften“ zu.	
	Handwerkskammer Düsseldorf	Zu den Vorentwürfen der o. g. Landschaftsplanungen tragen wir auf der Grundlage der uns vorliegenden Planunterlagen keine Anregungen vor. Die von uns zu vertretenden Belange sehen wir hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen bis auf weiteres nicht betroffen.	
	Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH	Die von Ihnen angeforderten Informationen über Versorgungsleitungen liegen bei uns nicht vor, da es sich hierbei nicht um unser Versorgungsnetz handelt.	
	Marie-Luise Scheffler Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir zu	Im Plangebiet befindet sich kein jüdischer Friedhof.
	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland keine Bedenken geltend gemacht.	
	RWE Westfalen-Ems Netzservice GmbH	Durch die o. g. Maßnahme werden keine Erdgashochdruckleitungen der RWE-Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH betroffen. Bitte weiterhin die RWE WWE, Abt. WSW-H-LH, Asset-Service Hochspannungsnetz, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, beteiligen. TOEB-Beteiligungen per-Mail bitte an: (Auskunft.gas@rwe.com)	
	RWE Rhein-Ruhr Netzser-	Gegen die o. g. Änderungen des Landschaftsplanes des	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
	vice GmbH	Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – bestehen unsererseits keine Bedenken.	
	DB Services Immobilien GmbH	<p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Verfahren der 4. Änderung des Landschaftsplanes III:</p> <p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken bzgl. der o. g. Bauleitplanung.</p> <p>Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	<p>Der Planungsbereich liegt über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Ruhr“ (zu gewerblichen Zwecken). Inhaberin der Erlaubnis „Ruhr“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.</p> <p>Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. (Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.) Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Nach den mir derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist innerhalb der Planmaßnahme kein einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	
	Stadt Krefeld	Gegen die 4.Änderung des Landschaftsplanes III des Kreises Neuss bestehen seitens der Stadt Krefeld keine Bedenken.	
	Naturschutzverbände und Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreises Neuss		
	Vorsitzender Landschaftsbeirat	Die Änderung wird befürwortet. Zu der Änderung bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
	Herr Rainer Lechner		